



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 2001

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	28. 9. 2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM	742
237	2. 10. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Überlassung von Sozialwohnungen	742
311	11. 9. 2001	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 28 des Handelsrechtsreformgesetzes (Delegations-VO-Art. 28 HRefG)	743
631	6. 9. 2001	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	743
74	3. 10. 2001	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 2 Satz 7 der Abfallverbringungsgesetzes	744
	23. 7. 2001	Genehmigung der 22. Änderung des Teilabschnittes Bielefeld-Gütersloh, 18. Änderung des Teilabschnittes Herford/Minden-Lübbecke, 16. Änderung des Teilabschnittes Lippe des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold im Gebiet der Städte Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen.	744
	31. 10. 2001	Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung für den Forschungsreaktor FRJ-1 in Jülich – Bescheid Nr. 7/8c FRJ-1 vom 31. Juli 2001	744

Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die seit dem 1. 7. 1994 unverändert gebliebenen Preise müssen wir aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen nun leider erhöhen.

Ab 1. Januar 2002 werden folgende Bezugspreise **pro Kalenderjahr** berechnet:

Gesetz- und Verordnungsblatt	67,- Euro
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes (SGV. NRW.)	81,- Euro
Ministerialblatt	115,- Euro
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBl. NRW.)	140,- Euro

2030

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über richter- und beamtenrechtliche
Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Justizministeriums
(Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM)**

Vom 28. September 2001

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148),
 - § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046),
 - § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NW. S. 314),
 - § 9 Abs. 3 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046),
 - § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 9. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36),
 - § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266),
 - § 13 Satz 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403)
- wird für den Geschäftsbereich des Justizministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 22. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 494), geändert durch Verordnung vom 7. März 2001 (GV. NRW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) Zuständige Stellen für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Arbeitsgerichten und den Landesarbeitsgerichten (§§ 20, 37 ArbGG) sind die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landesarbeitsgerichte jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 2001

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW 2001 S. 742.

237

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Überlassung von Sozialwohnungen
Vom 2. Oktober 2001**

Aufgrund des § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166/2319), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Überlassung von Sozialwohnungen (Überlassungsverordnung) vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 204/SGV. NRW. 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Buchstaben a) bis e) wie folgt neugefasst:

- a) **im Regierungsbezirk Arnsberg**
in den kreisfreien Städten Dortmund,
Hamm

und in den kreisangehörigen Städten Iserlohn
(Märkischer Kreis),
Siegen
(Kreis Siegen-Wittgenstein)
Unna (Kreis Unna),
- b) **im Regierungsbezirk Detmold**
in der kreisfreien Stadt Bielefeld,
- c) **im Regierungsbezirk Düsseldorf**
in den kreisfreien Städten Düsseldorf,
Duisburg,
Wuppertal

und in den kreisangehörigen Städten Hilden
(Kreis Mettmann),
Langenfeld
(Kreis Mettmann),
Mettmann
(Kreis Mettmann),
Ratingen
(Kreis Mettmann),
- d) **im Regierungsbezirk Köln**
in den kreisfreien Städten Aachen,
Bonn,
Köln

und in den kreisangehörigen Städten Siegburg
(Rhein-Sieg-Kreis),
Troisdorf
(Rhein-Sieg-Kreis),
- e) **im Regierungsbezirk Münster**
in den kreisfreien Städten Bottrop,
Münster.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „2001“ wird durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2001 S. 742.

311

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Arti-
kel 28 des Handelsrechtsreformgesetzes
(Delegations-VO-Art. 28 HRefG)**

Vom 11. September 2001

Auf Grund des Artikels 28 Abs. 2 Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) wird verordnet:

§ 1

Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters im Rahmen des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Artikels 20 Nr. 1 Buchstabe b) dieses Gesetzes schon ab dem 1. Juli 1998 zu regeln, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22. Februar 2000 (GV. NRW. S. 223) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 743.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
Vom 6. September 2001**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Den Direktorinnen/den Direktoren des Landesbetriebs Straßenbau, des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen, des Geologischen Dienstes – Landesbetrieb – und des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

(2) Der Bezirksregierung Arnsberg wird die vorbezeichnete Befugnis für die Bergämter übertragen.

§ 2

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Bezirksregierungen und die Landesbetriebe meines Geschäftsbereichs übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 30.000 DM (15.000 Euro) beträgt,
 2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
 3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 80.000 DM (40.000 Euro) mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 DM (10.000 Euro) mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
 4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 60.000 DM (30.000 Euro) und
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 40.000 DM (20.000 Euro) niederzuschlagen,
 5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 20.000 DM (10.000 Euro) zu erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wird, soweit es für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs zuständig ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 60.000 DM (30.000 Euro) befristet,

- b) bei Beträgen bis zu 40.000 DM (20.000 Euro) unbefristet niederzuschlagen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 16. Mai 1974 (GV. NRW. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1995 (GV. NRW. S. 353), wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. September 2001

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ernst Schwanhold

– GV. NRW 2001 S. 743.

74

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 2 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes

Vom 3. Oktober 2001

Nachdem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Staatsvertrages erfüllt sind, beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg im August 2001 hinterlegt wurde, ist der Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 2 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes (Bekanntmachung vom 16. September 2000, GV. NRW. S. 651) nach seinem Artikel 6 am 1. September 2001 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 3. Oktober 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Wolfgang Clement

– GV. NRW 2001 S. 744.

Genehmigung der 22. Änderung des Teilabschnittes Bielefeld-Gütersloh, 18. Änderung des Teilabschnittes Herford/Minden-Lübbecke, 16. Änderung des Teilabschnittes Lippe des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold im Gebiet der Städte Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen

Vom 23. Juli 2001

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 2. April 2001 die Aufstellung der 22. Änderung des Teilabschnittes Bielefeld-Gütersloh, der 18. Änderung des Teilabschnittes Herford/Minden-Lübbecke sowie der 16. Änderung des Teilabschnittes Lippe des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold im Gebiet der Städte Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen beschlossen.

Diese Änderungen habe ich mit Erlass vom 23. Juli 2001 – IV.4 – 60.32.25 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in den Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die o.g. Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold werden bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), bei den Städten Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen sowie den Kreisen Herford und Lippe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. September 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 744.

Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung für den Forschungsreaktor FRJ-1 in Jülich – Bescheid Nr. 7/8c FRJ-1 –

Vom 31. Juli 2001

Datum der Bekanntmachung: 31. Oktober 2001

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2001, wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Forschungszentrum Jülich (FZJ) GmbH, Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich, eine Genehmigung zum Abbau des Reaktor- und Absetzblocks, zur Änderung von Anlagen teilen und Grenzwerten für die Abgabe radioaktiver Stoffe mit Luft des Forschungsreaktors FRJ-1 in Jülich erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

„1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) wird der

Forschungszentrum Jülich (FZJ) GmbH
Leo-Brandt-Straße
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 2. November 2000, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 8. Juni 2001, die

Teilgenehmigung

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 25, an ihrem Forschungsreaktor FRJ-1 (MERLIN) nach Maßgabe der in Abschnitten 2 und 3 aufgeführten Unterlagen bzw. Auflagen weitere Anlagenteile abzubauen und die Anlage in Teilen zu verändern.

a) Abbau von Anlagenteilen

- Abbau und Entsorgung des gesamten Reaktorblockes bestehend aus:
- Reaktortank
- Tankbrücke
- Anbauten am Reaktorblock außerhalb des Außenliners
- Bühne Reaktortop
- Außen- und Innenliner
- Thermischer Schild
- Biologischer Schild einschließlich der einbetonierten horizontalen Strahlrohre, Gehäuse der Thermischen Säulen und eingebetteten Rohrleitungen und Strukturen

Abbau und Entsorgung aller Rohrleitungen aus der Zwischendecke, z.B. zum Verzögerungstankraum und zum Pumpenraum

Abbau und Entsorgung des Absetzblockes einschließlich:

- einbetonierte Aufnahmerohre mit den Deckelstopfen und Schutzhülsen
- Absetzkammer
- Stahl liner und einbetonierte Strukturen

Abbau und Verwertung bzw. Entsorgung der nachfolgenden Komponenten des Sicherheitssystems, der Steuereinrichtungen und der Instrumentierung:

- γ -Dosisleistungsmesseinrichtungen auf dem Reaktortop und der Experimentierebene
- γ -Hochdosisleistungsmesskanal und der Argon 41-Messkanal auf der Experimentierebene
- Messkopf „Erhöhte Strahlung“ einschließlich Messkanal und Anzeigetableau
- Iodsammler in der Fortluftstrecke sowie der Xe/Kr-Messkanal der Reaktorhalle

b) Änderungen an Versorgungssystemen

- Abluftleitung für die Ringabsaugung im Reaktortank

c) Ableitung radioaktiver Stoffe

Die mit Bescheid Nr. 7/8b FRJ-1 vom 8. Juli 1997 genehmigten Werte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft bleiben auch für die mit diesem Bescheid genehmigten Tätigkeiten gültig, solange die Verteilerstation BE 27 noch in der Reaktorhalle des FRJ-1 aufgebaut ist.

Nach Abbau der Verteilerstation BE 27 entfallen die mit Bescheid Nr. 7/8b genehmigten Ableitungen (Jahres- und Wochenwert) für radioaktive Halogene einschließlich Radiojod sowie der Wochenwert für Tritium.

Die maximale jährliche und wöchentliche Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft ist damit ab diesem Zeitpunkt auf folgende Aktivitätswerte begrenzt:

Radionuklid/ Radionuklidgruppe	im Kalenderjahr	in der Woche
Tritium (H3)	1,0 E + 10 Bq	–
Radioaktive Aerosole	8,0 E + 08 Bq	4,0 E + 07 Bq
Kohlenstoff 14 (C14)	8,0 E + 08 Bq	–

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf
(Anmeldung beim Pförtner)

(Dienststunden:

montags und dienstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr)
und

- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 311, 3. Obergeschoss des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich

(Dienststunden:

montags und mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
dienstags von 8.30 bis 14.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.30 bis 18.00 Uhr sowie
freitags 8.30 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen IV B 1-8943 FRJ-1-7/8c – 5.4 von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden.

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ceyrowsky

– GV. NRW. 2001 S. 744.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359